

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 15 (1913-1914)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

Die Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an bernischen Mittelschulen.

Man war bisher allgemein der Ansicht, dass noch eine Reihe von Jahren verstreichen müsse, bevor die Witwen- und Waisenkasse bernischer Mittellehrer ihre segensreiche Tätigkeit würde aufnehmen können. Hierbei stützte man sich auf die Tatsache, dass bei den für andere Berufsklassen eingerichteten Hilfskassen erst die Ansammlung eines erheblichen Kapitalstockes erforderlich war, bevor sie in Wirksamkeit treten konnten. Ich hatte nun bereits anlässlich der letzten Mittellehrerversammlung beim Mittagessen Gelegenheit, mitzuteilen, dass diese Annahme glücklicherweise für die Kasse der Mittellehrer nicht zutreffe.

Die meinerseits ausgeführten Berechnungen stützen sich auf den den Mittellehrern zugegangenen Statutenentwurf und den Bestand der am 31. Dezember 1913 vorhandenen 160 Mitglieder. Danach ist eine Jahresprämie von ziemlich genau Fr. 120 erforderlich. Mit dieser Prämie würde sich in der Eintrittsbilanz ein Defizit von Fr. 2000 ergeben bei einer Bilanzsumme von Fr. 300,000. Hierbei sind jedoch die Eintrittsgelder noch nicht eingerechnet. Die Kasse kann daher ihre Tätigkeit beginnen, sobald der Staat und die Gemeinden sich zur gemeinsamen Uebnahme der einen Prämienhälfte bereit erklärt haben werden. Die Tätigkeit der zuständigen Organe wird somit nun auf dieses Ziel gerichtet sein müssen. Mit dessen Erreichung werden wir bei der Verwirklichung eines der wichtigsten Postulate des bernischen Mittellehrervereins angelangt sein.

G. Wälchli.

Witwen- und Waisenkasse bernischer Mittellehrer.

Diejenigen Herren Mittellehrer, welche vom Neujahr 1914 an regelmässig einen Prozent ihrer Besoldung an das Postkonto III 898 Dr. Ad. Renfer einzahlen, werden bei der definitiven Gründung auch noch als Gründer behandelt. Der Anfang der Kassenzugehörigkeit deckt sich mit dem Anfang der regelmässigen Einzahlungen.

Das Verfügungsrecht über die geleisteten Gelder bleibt jedem Mitglied erhalten, bis dasselbe die Statuten annimmt oder bis die Regierung ein Obligatorium verfügt.

Das Komitee.

Communications.

Caisse en faveur des veuves et des orphelins des Maîtres aux Ecoles moyennes du canton de Berne.

Jusqu'à ces derniers temps, tout le monde pensait qu'un bon nombre d'années s'écouleraient encore avant que la caisse projetée pût faire sentir ses effets bienfaisants. Ce jugement s'appuyait sur le fait que les caisses analogues destinées à des associations professionnelles n'ont pu fonctionner avant de disposer d'un capital assez considérable. Comme je l'ai dit déjà pendant le banquet lors de l'assemblée du B. M. V., ces prévisions pessimistes ne peuvent pas s'appliquer à notre Caisse en faveur des veuves et des orphelins.

Les calculs que j'ai établis sont basés sur le projet de statuts qui a été adressé à tous les professeurs des écoles secondaires et sur l'état nominatif des membres (160) au 31 décembre 1913. Une prime annuelle de fr. 120 à peu près suffirait pour faire fonctionner la caisse. En réclamant cette prime, le bilan d'ouverture présenterait un déficit de fr. 2000 en regard d'une somme totale de fr. 300,000. Il y a cependant lieu d'ajouter que les finances d'entrée n'ont pas été prises en considération. Ainsi, la caisse pourra commencer son activité dès le jour où l'Etat et les communes se déclareront prêtes à payer le 50 % de la prime annuelle. C'est vers ce but que tendront dès maintenant tous les efforts de la commission. Le jour où ce but sera atteint, le B. M. V. aura réalisé un de ses vœux les plus importants.

G. Wälchli.

Caisse en faveur des veuves et des orphelins du personnel enseignant des écoles moyennes bernoises.

Les maîtres des écoles moyennes qui, à partir du 1^{er} janvier 1914, versent régulièrement le 1 % (par an) de leur traitement au compte de chèques postaux III 898, Dr Ad. Renfer, seront encore considérés comme membres fondateurs lors de la constitution définitive de la caisse. La qualité de membre de la caisse commence à partir des versements réguliers.

Les membres disposent des versements effectués jusqu'à ce que les Statuts soient adoptés ou jusqu'à ce que le gouvernement rende obligatoire l'adhésion à ladite caisse.

Le Comité.

Naturalienwesen.

In einzelnen Gegenden des Kantons kommt es vor, dass Bürger- oder Bäuertgemeinden seit alters her die Verpflichtung haben, der Lehrerschaft die Naturalien auszurichten. Die Einwohnergemeinde trägt in solchen Fällen nur die Barbesoldung. Wo derartige Verhältnisse bestehen, ist die Lösung der Naturalienfrage oft ungemein erschwert, denn der enge Korporationsgeist schreckt auch vor dem kleinsten Opfer zurück. Es ist sogar einmal der Fall passiert, dass die Regelung des Naturalienwesens verworfen wurde mit der Begründung, die Schule werde meistens von Kindern der «Hintersässen» besucht und für die brauche man nicht zu sorgen. Solch engherziger Auffassung gegenüber muss festgestellt werden, dass die Lehrerschaft mit den Bürger- und Bäuertgemeinden absolut nicht in Beziehung zu treten braucht, also auch nicht genötigt ist, diesen Korporationen ihre Begehren zu unterbreiten. Gemäss § 14 des Schulgesetzes sind die Schulgemeinden für die Ausrichtung der Naturalien haftbar, an sie hat sich der Lehrer zu wenden, und es ist dann deren Sache, dafür zu sorgen, dass die Korporationen ihre Pflicht tun. Zeit allerdings wäre es, wenn diese vorsintfluthlichen Zustände baldigst verschwinden würden.

Rüschegg.

Einen wirklich schönen Beweis von Schul- und Lehrerfreundlichkeit hat die arme Berggemeinde Rüschegg geleistet, indem sie die Anfangsbesoldung ihrer Lehrer von Fr. 800 auf 1000, die der Lehrerinnen von Fr. 700 auf 800 erhöhte. An dieser Gemeinde könnte sich z. B. das wohlhabende Thunstetten ein Beispiel nehmen, um so mehr, als auch die Lehrerwohnungen in Rüschegg viel freundlicher und wohnlicher aussehen als die von Thunstetten. — Wir möchten auch an dieser Stelle, wo wir ja sonst oft zur Kritik genötigt sind, den wackern Bergmannen da oben im Amte Schwarzenburg unsere Anerkennung und unsern Dank aussprechen zu ihrem Beschlusse; möge ihr Wunsch, dadurch tüchtige Lehrkräfte für ihre Schulen zu gewinnen, in Erfüllung gehen. Unser Dank gebührt aber auch Herrn Schulinspektor Bürki, der keine Mühe gescheut hat, um Belehrung und Aufklärung hinauf zu tragen in das abgelegene Rüscheggertal. Dass seine Worte gefruchtet haben, beweist der Beschluss der Gemeinde.

Kantonal-bernischer Lehrerinnenverein.

Generalversammlung

Samstag den 7. Februar 1914, nachmittags punkt 2¹/₂ Uhr
im Grossratssaale in Bern.

Verhandlungen:

1. Statutarische Geschäfte (a. Jahresbericht, b. Rechnungsablage).
2. Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse für bernische Lehrerinnen. (Referentin Fräulein E. Kohler, Murzelen.)
3. Unvorhergesehenes.
4. Vortrag von Fräulein Helene Sumper, Oberleiterin der hauswirtschaftlichen Schulen in München. Thema: Hauswirtschaftliche Ausbildung und weibliche Fortbildungsschule.

Der Vortrag von Fräulein Sumper beginnt um 4 Uhr und ist öffentlich und unentgeltlich.

Behörden, Lehrerschaft und Private, welche sich um die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes interessieren, sind höflich dazu eingeladen. Lehrerinnen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, können auch den Verhandlungen beratend beiwohnen.

6 Uhr abends ein Nachtessen à Fr. 2 im neuen Bürgerhaus (I. Stock), Neuengasse. (Unterhaltungsprogramm.)

Anmeldungen zum Abendessen gefälligst bis 4. Februar 1914 an Fräulein E. Ziegler, Kramgasse 10, Bern.

Zu zahlreichem Erscheinen fordert auf
Der Vorstand.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Obligationenrecht und Anhang.

Von H. Häuptli.

Der Lehrer kommt immer mehr in den Fall, sich mit Rechtsfragen vertraut machen zu müssen. Unsere Kollegen, die Gemeindeschreibereien besorgen, im Vormundschaftswesen und in der Jugendfürsorge tätig sind, verspüren diese Notwendigkeit ganz besonders. Zahlreich sind die Ausgaben und Kommentare über das neue Zivilgesetzbuch; doch sind die meisten von ihnen für den Juristen vom Fach zugeschnitten. Das Buch Häuptlis dagegen leistet gerade in den oben zitierten Angelegenheiten gute Dienste. Wir möchten es daher den Kollegen, die sich mit Rechtsfragen beschäftigen müssen, bestens empfehlen. Es kann bezogen werden zum Preise von Fr. 4. 50 (Ladenpreis Fr. 5. 50) beim Verfasser Notar Häuptli, Waghausegasse 7, Bern.

Anzeige. Von dem Vortrag des Herrn Dr. Feller über **Geschichtsunterricht und Geschichtslehrmittel** werden Separatabzüge erstellt. Interessenten wollen sich melden bei Herrn Schulvorsteher *Rothen* in Bern.